

Unübertragbare Aufgaben des Stiftungsrats Überwachungspflichten bei Delegation

Worum geht's?

Haftung der Stiftungsräte und der Revisionsstelle
Urteil 9C_786/2013

Sachverhalt

Der Stiftungsrat einer teilautonomen Vorsorgeeinrichtung hat die Buchhalterin der Stifterfirma, die bis 2007 auch Stiftungsrätin war, mit diversen administrativen Aufgaben betraut. Unter anderem war sie für die Buchhaltung und die Bezahlung der Versicherungsprämien an die Mobilier zuständig. Im Jahr 2000 wurden ihr Einzelunterschrift über ein Stiftungskonto sowie ein E-Banking-Zugriff erteilt. Sodann wurden zwei Stiftungsräte mit der Überwachung der Tätigkeit der Buchhalterin beauftragt.

Ab 2006 hat die Revisionsstelle die Genehmigung der Jahresrechnungen nur mit verschiedenen Vorbehalten empfohlen, unter anderem, weil die Buchhaltung nur teilweise den gesetzlichen Vorschriften entsprach. Im Jahr 2011 wurden die Stiftungsräte ihrer Funktion enthoben und die Stiftung unter kommissarische Verwaltung gestellt. Anschliessend kam ans Licht, dass die Buchhalterin zwischen 2006 und 2011 Bankauszüge der Genfer Kantonalbank und Abrechnungen der Mobilier gefälscht und so circa 450 000 Franken unterschlagen hat. Sie bestritt die erhobenen Vorwürfe nicht.

Die unter neuer Leitung stehende Stiftung hat daraufhin Verantwortlichkeitsklage gegen diverse Stiftungsräte sowie die Revisionsstelle erhoben. Das kantonale Gericht hat die zwei Stiftungsräte, die mit der Beaufsichtigung der Buchhalterin beauftragt waren, zu Schadenersatz verpflichtet. Gegen diesen Entscheid gelangen sowohl die Stiftung als auch die zu Schadenersatzzahlungen verurteilten Stiftungsräte ans Bundesgericht.

Entscheid

Die Stiftung wirft den ehemaligen Stiftungsräten vor, sie hätten ihre Pflicht, Personen zu überwachen, die über eine Bankvollmacht verfügen, nicht wahrgenommen. Gemäss Art. 52 Abs. 1 BVG sind alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Dass die zwei mit der Überwachung betrauten Stiftungsräte während fünf Jahren weder die Tätigkeit der Buchhalterin überprüft noch Kollektivunterschriften eingeführt noch Zahlungen und/oder Kontoauszüge geprüft haben, hat der Buchhalterin ihre kriminellen Aktivitäten erst ermöglicht. Die beiden mit der Überwachung betrauten Stiftungsräte sind daher zu Recht zu Schadenersatzzahlungen verurteilt worden.

Anders als die Vorinstanz verurteilt das Bundesgericht jedoch auch alle an-

deren Stiftungsräte zu Schadenersatzzahlungen. Es führt hierzu aus, dass die Delegation von Aufgaben an einzelne Stiftungsräte zulässig ist, sofern dies statutarisch nicht untersagt ist. Die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Überwachung ist jedoch unübertragbar und kann deshalb nicht delegiert werden. Mit anderen Worten hat sich unabhängig von der internen Aufgabenteilung der Gesamtstiftungsrat zu vergewissern, dass die delegierten Aufgaben korrekt wahrgenommen werden. Dies gilt besonders dann, wenn die Revisionsstelle in Bezug auf die Buchhaltung Vorbehalte anbringt. Dieser Pflicht sind die übrigen Stiftungsräte in keiner Weise nachgekommen und haben damit ihre Sorgfaltspflichten verletzt. Daher sind sie mitverantwortlich für den Schaden.

Nicht belangt werden kann aber die Revisionsstelle: Die Frage, ob die Revisoren die ihnen vorgelegten, von der Buchhalterin gefälschten Dokumente sehr einfach als Fälschungen hätten entlarven können, ist für das Bundesgericht nicht entschei-

dend. Die Revisoren durften auf die von der Vorsorgeeinrichtung vorgelegten Dokumente abstellen und mussten nicht die originalen Kontoauszüge der Bank oder die Originalabrechnungen der Mobilier einfordern. Es sei nicht Aufgabe der Revisionsstelle, systematisch nach Betrug zu forschen oder die korrekte Vermögensverwaltung zu prüfen, sondern nur festzustellen, ob die nötigen organisatorischen Massnahmen für eine einwandfreie Vermögensverwaltung getroffen wurden (im vorliegenden Fall die Überwachung der Buchhalterin durch zwei Stiftungsräte).

Gesetzliche Grundlage

Art. 52 BVG

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin bei
Niederer Kraft & Frey, Zürich